

Richtlinie der RWTH Aachen

zur

Vergabe von besonderen Leistungsbezügen in der W-Besoldung

vom 09.08.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetz des Land Nordrhein - Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Verfahren für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen nach der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) in der jeweils gültigen Fassung für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Ämtern der Besoldungsordnung W, sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis in Anlehnung an die Besoldung W vergütet werden. Sie gilt nicht für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die nach dem Jülicher Modell berufen wurden.

§ 2 Voraussetzungen für die Vergabe

- (1) Besondere Leistungsbezüge gemäß § 4 HLeistBVO können für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung gewährt werden, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden.
- (2) Leistungen, die bereits Inhalt einer Zielvereinbarung in der Berufungs- bzw. Bleibeverhandlung oder Gegenstand einer früheren Vergabe von besonderen Leistungsbezügen waren, können nicht nochmals berücksichtigt werden. Das Einwerben von Drittmitteln ist nur als besondere Leistung zu berücksichtigen, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage gewährt wird oder wurde.
- (3) Als Kriterien für besondere Leistungsbezüge gelten ausschließlich die in § 5 HLeistBVO genannten.
- (4) Auf der Grundlage der leistungsgerechten Verteilung der Ressourcen verpflichtet sich die RWTH Aachen, Mittel für die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge bereit zu stellen, soweit sie nicht für die Gewinnung neuer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unabdingbar erforderlich sind und vorbehaltlich der entsprechenden haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Die Höhe dieser Mittelbereitstellung orientiert sich auch an der Anzahl der sich in der W-Besoldung befindenden Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren.

§ 3 Vergaberunde

- (1) Die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge erfolgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten jährlich.
- (2) Der Rektor gibt bis zum 30.06. jeden Jahres bekannt, ob ein Vergabeverfahren durchgeführt wird und in welchem Rahmen Finanzmittel für die Vergabe zur Verfügung stehen. Die Dekaninnen und Dekane erhalten zu Beginn einer Vergaberunde eine Gesamtliste aller Professorinnen und Professoren, die nach § 1 dieser Richtlinie für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen vorgeschlagen werden können.
- (3) Vorschläge auf Vergabe von besonderen Leistungsbezügen, in welchen besondere Leistungen gem. § 5 HLeistBVO aus einem oder mehreren Bereichen dargelegt und begründet werden, werden von den Dekaninnen bzw. dem Dekanen bis zum 30.09. jeden Jahres der Rektorin bzw. dem Rektor zugeleitet.

- (4) Die Dekaninnen und Dekane können zur Erarbeitung eines Vorschlages ein Vorschlagsgremium in der Fakultät einberufen. Auf Wunsch der Dekanin bzw. des Dekans kann ein Mitglied des Rektorates in das Vorschlagsgremium berufen werden.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet bis zum 31.12. jeden Jahres über Vorschläge sowie die Höhe und Dauer der Gewährung und berichtet hierzu im Rektorat. Die Rektorin bzw. der Rektor kann eigene Vorschläge einbringen. Die Rektorin bzw. der Rektor kann in Zweifelsfällen die besonderen Leistungen nach § 5 HLeistBVO durch fachkundige Personen begutachten lassen.

§ 4 Vertraulichkeit

Alle an dem Verfahren beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit der ihnen zur Kenntnis gelangten Daten und Informationen zu wahren.

§ 5 Bekanntgabe

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor teilt das Ergebnis den Ausgewählten sowie den Dekaninnen und Dekanen mit.
- (2) Nach Abschluss jeder Vergaberunde gibt die Rektorin bzw. der Rektor folgendes bekannt:
 - Anzahl der Vorschläge,
 - Anzahl der Bewilligungen,
 - Gesamtsumme der bewilligten Leistungsbezüge.

Diese Angaben sind unter Wahrung der Anonymität geschlechtsspezifisch auszuweisen.

§ 6 Vergabe aus besonderem Anlass

Abweichend von dem in §§ 1 bis 3 und 5 beschriebenen Verfahren können besondere Leistungsbezüge gem. § 87 (1) LBesG vom Rektor unbefristet vergeben werden, sofern Professorinnen oder Professoren, die sich in einem Amt der C-Besoldung befinden, den Wechsel in die W-Besoldung beantragen. Der Wechsel erfolgt von C 3 nach W 2 und von C 4 nach W 3. Die Art und Höhe der besonderen Leistungsbezüge wird besitzstandswahrend ausgestaltet, wobei eine Ruhegehaltfähigkeit der besonderen Leistungsbezüge nur in den Grenzen des § 37 Abs. 1 LBesG gewährt werden kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen in der W-Besoldung vom 26.09.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 2014/163 S. 1 - 3) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 12.07.2016.

Für den Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
Der Kanzler

Aachen, den 09.08.2016

Gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven